

Thema	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV vom 7. Oktober 2008 (AMB 50/2008)	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III vom 9. Februar 2012 (AMB 05/2012) mit Änderung vom 27. März 2014 (AMB 09/2014)	Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vom 24. August 2016 (AMB 51/2016)
Promotionsausschuss	keine Regelung zur Zusammensetzung (§ 5)	4 - 6 Hochschullehrer_innen (hauptamtlich) 1 promovierte_r akademische_r Mitarbeiter_in 1 Doktorand_in/Student_in (§ 2 Abs. 2)	4 - 7 Hochschullehrer_innen (hauptamtlich) 1 promovierte_r akademische_r Mitarbeiter_in 1 Doktorand_in mit beratender Stimme (§ 4)
Zulassungsvoraussetzungen	Hochschulstudium, mind. mit "gut" abgeschlossen; im Einzelfall auch vom wiss. Rang gleichwertige Vorbildung (Entscheidung Promotionsausschuss); FH-Absolventen: Eignungsfeststellung durch HSL (§ 6)	Hochschulstudium, mind. mit "gut" abgeschlossen; bei schlechter als "gut" Gutachten Betreuer_in + Entscheidung Promotionsausschuss (§ 3)	Hochschulstudium, mind. mit "gut" abgeschlossen; bei schlechter als "gut" 2 Gutachten + Entscheidung Promotionsausschuss; Bachelorstudium mit mind. Note 1,5 + strukturiertes Promotionsprogramm + 2 Gutachten (§ 5)
Betreuer_in	hauptamtlicher HSL/PD der HU im gewählten Promotionsfach (§ 6 Abs. 5)	in der Regel HSL/PD der Fakultät, im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen auch Direktor_innen, Nachwuchsgruppenleiter_innen und Wissenschaftler_innen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen mit Bestätigung durch den Fakultätsrat (§ 6)	in der Regel HSL/PD der Fakultät, im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen auch Direktor_innen, Nachwuchsgruppenleiter_innen und Wissenschaftler_innen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen mit Bestätigung durch den Fakultätsrat (§ 8)
Doktorgrad	Dr. phil. (§ 1)	Dr. phil.; in strukturierten Programmen Ph.D.; Dr. Europaeus (§ 1)	Dr. phil.; in strukturierten Programmen Ph.D.; Abschluss im Rahmen Sess.EuroPhD Zusatztitel Doctor Europaeus (§ 1)
Promotionszeit	5 + 3 Jahre (§ 8)	3 + 1 + 1 + 1 Jahre (§ 5)	4 + 2 Jahre (§ 7)
Betreuung durch Professor_innen im Ruhestand und ausgeschiedene Fakultätsmitglieder	keine Regelung	begonnene Dissertationen können zu Ende zu führen (§ 6 Abs. 6)	begonnene Dissertationen können zu Ende geführt werden (§ 8 Abs. 5)
Promotionskommission	mind. 3 HSL oder mind. 2 HSL und 1 PD (hauptamtlich); Gutachter_innen können Mitglied sein; Vorsitz: HSL der Fakultät aus dem Fach (§ 12)	mind. 3 HSL/PD (hauptamtlich und mehrheitlich Fakultät), 1 promovierte_r akadem. MA, 1 Studierende_r mit beratender Stimme; Gutachter_innen sind Mitglied; Vorsitz: hauptberuflicher HSL/PD der Fakultät (§ 9)	mind. 3 HSL/PD (hauptamtlich und mehrheitlich Fakultät), 1 promovierte_r akadem. MA, 1 Doktorand_in mit beratender Stimme; Gutachter_innen sind in der Regel Mitglied; Vorsitz: hauptberuflicher HSL/PD der Fakultät (§ 11)
Gutachter_innen	in der Regel 3, mind. 2 hauptberufliche HSL/PD, davon 1 HSL des Instituts und 1 HSL Nichtfakultätsmitglied (§ 13)	mind. 2 HSL/PD, davon 1 Erstbetreuer_in und 1 hauptberufliche_r HSL/PD der Fakultät (§ 11)	mind. 2 HSL/PD, davon 1 Erstbetreuer_in; mind. 1 hauptberufliche_r HSL/PD der Fakultät (§ 13)
Weiterleitung Gutachten	an Doktoranden mit Note (16 Abs. 1)	an Doktoranden ohne Note (§11 Abs. 5)	an Doktoranden mit Note (§ 13 Abs. 7)

Thema	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV vom 7. Oktober 2008 (AMB 50/2008)	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III vom 9. Februar 2012 (AMB 05/2012) mit Änderung vom 27. März 2014 (AMB 09/2014)	Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vom 24. August 2016 (AMB 51/2016)
Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache	ja, jeweils maximal eine Seite (§ 10 Abs. 5)	nein	ja, jeweils maximal eine Seite (§ 9 Abs. 4)
Sprache Dissertation	deutsch; auf Antrag andere Sprache (§10 Abs. 4)	deutsch oder englisch; auf Antrag andere Sprache (§ 8 Abs.4)	deutsch oder englisch; auf Antrag andere Sprache (§9 Abs. 3)
Bewertung der Promotionsleistungen	Gesamtprädikat aufgrund von Einzelbewertung der Dissertation und der Disputation, die Dissertation wird doppelt so stark gewichtet. Gesamtprädikat <i>summa cum laude</i> kann nur dann vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit <i>summa cum laude</i> bewertet wird. (§ 18)	Gesamtprädikat aufgrund von Einzelbewertung der Dissertation und der Disputation, die Dissertation wird doppelt so stark gewichtet. Gesamtprädikat <i>summa cum laude</i> kann nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten die Dissertation mit <i>summa cum laude</i> bewerten und die Disputation mit <i>summa cum laude</i> bewertet wird. (§ 10)	Gesamtprädikat aufgrund von Einzelbewertung der Dissertation und der Disputation, die Dissertation wird stärker gewichtet. Das Gesamtprädikat <i>summa cum laude</i> kann nur vergeben werden, wenn (a) zwei Gutachten vorliegen und höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit <i>summa cum laude</i> bewertet oder wenn nur die Disputation nicht mit <i>summa cum laude</i> bewertet wird. Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit <i>summa cum laude</i> bewertet, müssen beide Gutachter_innen bei der Disputation anwesend sein. Die Promotionskommission kann alternativ entscheiden, die Bestellung eines dritten Gutachtens beim Promotionsausschuss zu veranlassen. - oder - (b) drei Gutachten vorliegen und höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter die Dissertation nicht mit <i>summa cum laude</i> bewertet, oder wenn nur die Disputation nicht mit <i>summa cum laude</i> bewertet wird. (§ 12)
Sprache Disputation	deutsch oder internat. anerkannte Verkehrssprache (§16 Abs. 2)	deutsch oder englisch; auf Antrag andere Sprache (§ 13 Abs. 3)	deutsch oder englisch; auf Antrag andere Sprache; (§16 Abs. 4)
Disputation	höchstens 30-minütiger Vortrag; insgesamt 90 Min. (§16 Abs. 5)	höchstens 15-minütiger Vortrag; insgesamt 90 Min. (§13 Abs. 2 und 3)	höchstens 30-minütiger Vortrag; insgesamt 90 Min. (§ 16 Abs. 3 und 4)

Thema	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät IV vom 7. Oktober 2008 (AMB 50/2008)	Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät III vom 9. Februar 2012 (AMB 05/2012) mit Änderung vom 27. März 2014 (AMB 09/2014)	Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vom 24. August 2016 (AMB 51/2016)
kumulative/ publikationsbasierte Dissertation	mehrere Einzelarbeiten und/oder aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden, Gesamtkonzeption, enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang; Rahmentext in angemessener Form und angemessenem Umfang; bei Koautorenschaft Eigenanteil zu dokumentieren + Bestätigung durch Koautoren; keine Einschränkung bei Begutachtung bei Koautorenschaft (§ 10 Abs. 3)	nur Soziologie, Politikwissenschaft; mind. 4 Einzelarbeiten, davon mind. 2 in wiss. Zeitschriften mit Begutachtungssystem; zus. wiss. Abhandlung mind. 20 Normseiten à 1.500 Zeichen; mind. 2 Einzelarbeiten Alleinautorenschaft, maximal 1 Einzelarbeit mit Erstbetreuer_in; bei Koautorenschaft mit Erstbetreuer_in 3. Gutachten und Erstbetreuer_in darf gemeinsam verfasste Arbeit nicht bewerten (§ 8 Abs. 3 Buchst. b)	nur Erziehungswissenschaften, Rehabilitationswissenschaften, Sportwissenschaft, Soziologie und Politikwissenschaft; mind. 3 Einzelarbeiten, davon mind. 2 in wiss. Fachzeitschriften oder Sammelbänden mit Begutachtungssystem; Rahmentext wiss. Abhandlung und wiss. Perspektiven; mind. 2 Einzelarbeiten Allein- oder Erstautorenschaft, bei Koautorenschaft Eigenanteil zu dokumentieren + Bestätigung durch Koautoren, maximal 2 Einzelarbeiten mit Erstbetreuer_in (außer Sportwissenschaft); bei Koautorenschaft keine Begutachtung (§§ 9 Abs. 2 Buchst. c und 13 Abs. 2)
Veröffentlichung	1 Jahr nach Disputation (§ 20 Abs. 2); Verlängerung 1x möglich	2 Jahre nach Disputation (§ 16 Abs. 1); Verlängerung mehrmals möglich	2 Jahre nach Disputation (§ 20 Abs. 2); Verlängerung 1x möglich
Urkunde	Urkunde und Zeugnis in deutsch und englisch (§ 21 Abs. 2 und 3)	Urkunde in deutsch (§17 Abs. 1)	Urkunde und Zeugnis in deutsch und englisch (§ 21 Abs. 1 und 2)